

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N^o 50.

Halle, Freitag den 30. Januar
Zweite Ausgabe.

1852.

Deutschland.

Berlin, d. 28. Januar. Die nächste Sitzung der Ersten Kammer findet Freitag Vormittags 10 Uhr statt. Auf der Tagesordnung stehen: Wahlenprüfungen; Bericht der Agrar-Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Melioration der schwarzen Elster-Niederungen; Bericht der Kommission zur Erwägung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe; Bericht der Kommission zur Erwägung der Anträge der Abgeordneten Febr. v. Gaffron, Dr. v. Zander, Dr. Klec und v. Ploetz, betreffend Veränderungen der Verfassungs-Urkunde.

Dem „Magdeb. Corresp.“ wird geschrieben: Die in den letzten Tagen in weiteren Kreisen wieder verbreiteten Gerüchte von einem nahe bevorstehenden Ministerwechsel erweisen sich als vollkommen unbegründet. Man schreibt der Partei des Herrn v. Bethmann-Hollweg mancherlei nicht erfolgreiche Anstrengungen zur Erschütterung des Ministeriums Manteuffel zu, und es läßt sich nicht leugnen, daß einige Persönlichkeiten dieser Fraktion einen größeren Einfluß besitzen, als man anfänglich zugestehen wollte. Aber bis zur Herbeiführung einer Ministerkrisis reichen ihre Verbindungen doch nicht, und es wird schon aus Rücksichten auf die jetzige Lage der auswärtigen Angelegenheiten für die nächste Zeit kein Wechsel in der Leitung der Staatsangelegenheiten eintreten.

Als neue Mitglieder des wieder in seine Funktionen eingesetzten Staatsraths werden der Unterstaatssecretair v. Manteuffel, der Geheim Rath Stahl und der Geheim Kriegs Rath v. Fleck bezeichnet. Von letzterem rühmt man eine besondere Geschicklichkeit im Revidiren von Gesetzesentwürfen. (M. C.)

Literarischer Tagesbericht.

Denkschrift betreffend die Wiedereinführung der vormaligen Provinzial-Landtage. Berlin. 1852.

(Fortsetzung aus Nr. 48.)

Bei der Uebersetzung der neuen Entwürfe bemerkte der Minister des Innern unter Anderem folgendes:

„Die Regierung seiner Majestät des Königs hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gesetze vom 11. März 1850 wegen ihrer theoretischen Grundtügen und reglementarischen Vorschriften keinen Boden, kein Leben im Volke gewinnen können, daß sie von Grund aus geändert und solche Wege eingeschlagen werden müssen, um an die vaterländischen, geschichtlich begründeten Verfassungen und Einrichtungen wieder anzuknüpfen und die allgemeinen Grundsätze mit den vorhandenen wirklichen Zuständen zu versöhnen.“

Der Minister ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, welcher Sinn diesen Worten innewohne, denn er erklärte in Betreff der Kreis- und Provinzialvertretung:

„daß es die ständische Gliederung sei, auf welche die Staatsregierung im Bereiche der Kreis- und Provinzialinteressen die Organisation stützen zu müssen glaube.“

„Es seien Reformen notwendig zur Erlangung einer gleichmäßigeren Repräsentation der bestehenden Stände, zur Wahrung ihrer gleichen Berechtigung und zur Wiederbelebung des Interesses an der Verwaltung derjenigen Geschäfte, die in den bestimmten Kreis ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit fallen.“

„Die in diesem Sinne verfaßten Entwürfe der Kreis- und Provinzialordnung beabsichtige die Staatsregierung, bevor solche den Kammer zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußnahme unterbreitet würden, zunächst den interimsistischen Provinziallandtagen zum Beirath vorzulegen.“

Der der zweiten Kammer vorgelegte Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Zeitungs-Steuer lautet wie folgt:

§ 1. Alle vom 1ten . . . an im Inlande in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Zeitungen und Zeitschriften unterliegen einer Zeitungs-Steuer von einem halben Pfennig für je 100 Quadratzoll eines jeden (auf einer Seite oder auf beiden Seiten ganz oder theilweise bedruckten) Bogens jedes Exemplars des Hauptblattes und der Beilagen. Weniger als überhaupt 100 Quadratzoll werden 100 Quadratzoll gleichgeachtet; dagegen werden von den überschüssigen nicht volle 100 ausmachenden Zollen weniger als 50 gleich 50 Quadratzoll mit $\frac{1}{2}$ Pfennig und mehr als 50 Zolle gleich 100 Quadratzoll mit $\frac{1}{2}$ Pfennig versteuert. Derselben Steuer unterliegen alle, ausschließlich oder theilweise zur Aufnahme von Familien-Nachrichten, zu Anzeigen über öffentliche Vergütungen, über Ein- und Verkäufe, zu Nachrichten im sonstigen Geschäftsbetriebe oder über gefohlene, verlorene und gefundene Sachen oder zu anderen ähnlichen Anzeigen dienende periodische inländische Blätter. Wer außerhalb des preussischen Staates erscheinende Zeitungen oder Zeitschriften hält, hat eine Steuer von 25 Prozent desjenigen Kostenpreises (ausschließlich der Postprovision), welcher dafür am Orte ihres Erscheinens im Abonnement bezahlt wird, mindestens aber zwei Thaler für jedes Exemplar des Jahresganges zu entrichten. Den Zeitungen steht durch Lithographie oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§ 2. Jeder Herausgeber oder Verleger eines nach §. 1. steuerpflichtigen inländischen Blattes (einer Zeitung oder Zeitschrift, eines Anzeigeblattes, einer lithographirten Schrift u. s. w.) hat spätestens drei Tage vor dem Beginn eines jeden Kalender-Quartals, wenn aber das Blatt erst im Laufe des Kalender-Quartals beginnt, spätestens drei Tage vor der Ausgabe des ersten Stückes der vom Finanz-Minister bezeichneten Steuerstelle das herauszugebende Blatt, die im vorgedachten Zeitraum zu druckende oder sonst zu vervielfältigende Zahl, so wie das Format, und in Quadratzollen ausgedrückt, die Größe des Hauptblattes und der Beilagen schriftlich anzumelden.

§ 3. Für den im §. 2. bezeichneten Zeitraum ist die Anmeldung mit den unten angegebenen Ausnahmen dergestalt maßgebend, daß Abweichungen von derselben, durch welche ein geringerer Steuerbetrag als der nach der Anmeldung sich ergebende gerechtfertigt sein würde, unberücksichtigt bleiben und Abweichungen,

Nach diesen Äußerungen, nach dem Inhalt der vorgelegten Entwürfe und der Motive dazu ist die Absicht der Regierung, die Kreisvertretung sowohl als die Vertretung der Provinzen auf der Grundlage und dem Grundsätze der ständischen Gliederung wieder zu errichten.

Dies ist im Wesentlichen und in Kürze die geschichtliche Darstellung des ganzen Verlaufs dieser Angelegenheit. Es geht daraus unzweifelhaft hervor, daß die Staatsregierung die sogenannten Provinziallandtage in deren früherer Zusammensetzung zu dem bestimmten Zwecke interimsistisch zusammenberufen und dieselben auch noch zu andern Zwecken benutz hat und daß sie dieselben auch fernerhin benutzen will, um mit ihrer Beihilfe die Gesetze vom 11. März 1850 zu entfernen und an deren Stelle Gesetze treten lassen will, welche im Geiste der früheren ständischen Institutionen abgefaßt sind und dazu beitragen, den ganzen Geist und Inhalt unsres Staatsgrundgesetzes, die Grundsätze des Repräsentativstaates in diejenigen des ständischen Feudalstaates umzuformen.

Aber die Wiederbelebung der älteren Institution, gleichviel ob interimsistisch oder definitiv, steht im Widerspruch mit der Verfassung und mit den zu Recht bestehenden Gesetzen.

Die Denkschrift erweist diesen Widerspruch auf folgende Weise:

Der Artikel 109 der Verfassungsurkunde verfügt:

„daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze, und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

Hieraus folgt, daß die der Verfassung zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen als durch die Verfassung aufgehoben zu erachten sind. Es darf schon im Allgemeinen angenommen werden, daß eine auf ständischer Gliederung beruhende Provinzialversammlung innerhalb einer konstitutionell-monarchischen Repräsentativ-Verfassung keinen Platz finden kann, daß die allgemeine Form der Landesvertretung sich vielmehr auch in der Einrichtung der Provinzialvertretung wiederholen muß. Die Verfassungsurkunde hat aber dieses Verhältniß zwischen der Landes- und Provinzialvertretung so bestimmt ausgesprochen und geordnet,



welche eine Steuer-Erhöhung begründet, der im §. 2 gedachten Steuerstelle jedesfalls vor dem Eintritt der Abrechnung angezeigt werden müssen. Hört jedoch ein steuerpflichtiges Blatt im Laufe eines Kalender-Quartalsjahrs auf, so wird, falls die Anzeige davon der Steuerstelle spätestens drei Tage vor dem Aufhören gemacht ist, die Steuer nur für den Zeitraum, in welchem das Blatt erschienen ist, erhoben. Ist hinsichtlich der Zahl der Beilagen von der Anmeldung abgesehen, so wird die Steuer nur nach Maßgabe der wirklich abgedruckten Beilagensahl erhoben, wenn in der Anmeldung die Absicht zu erkennen gegeben worden, nach Umständen mit der Zahl der Beilagen zu wechseln, und wenn sofort am Tage des Erscheinens der Beilagen, oder, je nach der Bestimmung der Steuerstelle (§. 2.), am letzten Tage jeden Kalender-Monats ein Exemplar des Blattes nebst sammtlichen erschienenen Beilagen der Steuerstelle überreicht wird.

§. 4. Die Steuer für inländische Blätter (§. 1) ist spätestens 14 Tage nach dem Ablauf eines Kalender-Quartalsjahres, wenn aber diese Frist einmal verfaumt worden, im Voraus für jedes Vierteljahr vom Herausgeber oder Verleger zu zahlen. Für ausländische Blätter muß die Steuer stets für jedes Vierteljahr im Voraus entrichtet werden. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, die Entrichtung der Steuer für einen längeren oder kürzeren Zeitabschnitt oder für die einzelnen Nummern des Blattes festzusetzen. Die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 273) befreite Kautten hiesig auch für die Zeitungssteuer, vorbehaltlich der Befugnis des Finanzministers, auch wegen anderweiter Sicherstellung der letzteren Anordnung zu treffen.

§. 5. Jeder Verleger oder Herausgeber eines steuerpflichtigen inländischen Blattes (§. 1), welcher es unternimmt, die Zeitungssteuer durch unterlassene oder unrichtige Anmeldung oder auf sonstige Art ganz oder theilweise zu umgehen, desgleichen jeder Theilnehmer an der Umgehung, hat eine dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Steuer gleichkommende Strafe, mindestens aber eine wöchentliche von 100 Thaler verurteilt, und außerdem die umgangebene Steuer nachzuzahlen. Kein königliches Postamt und kein Buchhändler, Kommissionär, Zeirungsbesitzer und Niemand, der sich sonst mit dem Betriebe ausländischer Zeitungen u. s. w. befaßt, darf eine Bestellung auf eine ausländische Zeitung oder Zeitschrift oder steuerpflichtige lithographirte Schrift u. s. w. (§. 1) annehmen, ohne zuvor von dem Befehlshaber der Provinzialverwaltung über die Verichtigung der Steuer erhalten zu haben, worinfernfalls der Buchhändler, Kommissionär u. s. w. in die Strafe des vierfachen Betrages der über die nachgeschickten Nachschickung verurteilt. Eine gleiche Strafe neben der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung trifft alle diejenigen, welche ohne Genehmigung der Postämter oder der genannten Gewerkschaften sich steuerpflichtige auspreussische Blätter kommen lassen, bevor sie die Steuer entrichtet haben. An die Stelle aller vorbenannten Gebühren tritt verhältnismäßige Gerichtsstrafe im Falle des Unvermögens des Verantwortlichen zur Verichtigung der Gebührenstrafe.

§. 6. Wer nach zweimaliger Befragung (§. 5) sich innerhalb fünf Jahren vom Tage der rechtskräftigen Entscheidung des zweiten Rekursinstanz-Falles abermals einer Hinterziehung der Zeitungssteuer (§. 1) schuldig macht, hat, wenn er Herausgeber, Verleger, Drucker oder gewerblicher Vertreter der Zeitung u. s. w. ist, außer der Geldbuße (§. 5) den Verlust der Concession zum Gewerbebetriebe verurteilt.

§. 7. Die Richtigkeit der wegen der Zeitungssteuer abgegebenen Anmeldungen (§. 2) und die Vollständigkeit der nebst Beilagen eingereichten Blätter (§. 3) zu prüfen, liegt den Beamten der §. 2 gedachten Steuerstelle ob, so wie deren Vorgehen und den von dem Finanz-Minister sonst etwa dazu bestimmten Beamten. Die Verleger und Herausgeber steuerpflichtiger inländischer Blätter (§. 1) sind insbesondere verpflichtet, allen vorgeordneten Beamten den Zutritt zu den Räumen, in welchen die Blätter gedruckt oder sonst vervielfältigt werden, jederzeit zu gestatten, auch ihnen jederzeit auf Verlangen die Bücher, welche die Herausgabe

net, daß sie über die Stellung keinen begründeten Zweifel übrig gelassen hat.

Denn zunächst bestimmt der Artikel 62, daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern ausgeübt wird, und daß die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist. Wenn aber die gesetzgebende Gewalt bei dem Könige und den Kammern beruht, so kann sie nicht zu gleicher Zeit auch einem Dritten, jauch nur theilweise, zustehen. Hierdurch ist mithin die ältere Verfassung beseitigt, wonach das Recht der Gesetzgebung allein dem Könige, beziehungsweise unter ständischem Beirath, zustand.

Die Verfassung geht ferner davon aus, daß nicht blos die gesetzgebende Gewalt des Staates unter Theilnahme der Volkrepräsentation ausgeübt werden soll, sondern sie will auch, und zwar in noch höherem Grade, den Grundsatz der Repräsentation auf die Angelegenheiten der den Staat bildenden Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden angewendet sehen und bestimmt deshalb im Artikel 105: „daß über diese letzteren Angelegenheiten aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen, wobei nur vorbehalten ist, nähere Bestimmungen über die Fälle zu treffen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sein sollen.“

Zugleich behält der Artikel 105 die nähern Anordnungen über diesen Gegenstand besondern Gesetzen unter Vorbehaltung der in dem angeführten Artikel niedergelegten Grundsätze vor.

Könnte hiernach noch ein Bedenken darüber obwalten, von welchen Grundgesetzen die vorgeordneten Spezialgesetze auszugehen haben, so entscheidet hierüber der Artikel 4, welcher bestimmt:

„Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.“

Durch diese Vorschrift ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Bevorzugung einzelner Stände in Preußen nicht mehr bestehen soll. Dieses ist ganz allgemein gefaßt und bezieht sich nicht allein auf Privatverhältnisse, z. B. auf den erimierten Gerichtsstand u. s. w., sondern auch auf politische Einrichtungen; die Bevorzugung der Ritterschaft als eines besondern Standes ist damit unvereinbar. Zwar hat die Verfassungsurkunde selbst im Artikel 65 in Betreff gewisser Mitglieder der ersten Kammer eine Ausnahme von diesem allgemeinen Prinzip gemacht, aber es ist dies eben nur eine Ausnahme, welche, da sie in der Verfassung selbst steht, eine unzweifelhafte Geltung hat, im Uebrigen aber die unbedingte Wirksamkeit der aufgestellten Regel nicht schmälert. Die Annahme, daß die in der Verfassung begründete Ausnahme die Regel selbst aufhebe, oder zu weitern Forderungen gegen dieselbe benugt werden könnte, würde mit den unzweifelhaftesten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehen. *Exceptio firmat regulam.*

Wäre die Verfassungsurkunde selbst schon nicht klar genug, um die

und den Betrieb der Blätter betreffen, zur Durchsicht vorzulegen. Im Uebrigen kommen in Betreff der Kontrolle, sowie bei der Bestrafung und dem Verfahren gegen die Uebertreter dieses Gesetzes die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 53. und 58. bis 95. (Gesetz-Sammlung Seite 102) sowie der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 33.) zur Anwendung.

§. 8. Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, d. 26. Jan. Die Freimüthige Sachsen-Zeitung beichtet: Leider sind in neuerer Zeit unter den Höglingen des politischen Instituts zu Fälle von geheimen Verbindungen zu verbotenen politischen Zwecken zu Tage gekommen, die gegen 20 (nach einer andern Version über 30) Verhaftungen zur Folge hatten und die Nothwendigkeit begründeten, diese schon im Jahre 1848 am stärksten compromittirte Lehranstalt unter strenge Leitung zu stellen. Zu diesem Behufe wurde der Oberst Ritter v. Plager von der Genie-Direction beim Kriegsministerium zum Director des Instituts, statt des in das Handelsministerium versetzten Regierungsraths Ritter v. Bury, ernannt. Man soll bei einigen der verhafteten Jünglinge Pläne von Fortificationswerken, namentlich des im Bau stehenden großen Arsenal's vor der Favoriter Linie, gefunden haben.

Frankreich.

Paris, d. 26. Jan. Das Prinzenrum scheidet sich endlich genöthigt, eine andere Politik einzuschlagen, so wenigstens verkündigt es der heutige „Moniteur.“ Das bisherige rückwärtslose politische Verfolgungssystem ist in Frankreich gerichtet. Es hat seine Kräfte erschöpft, indem es seine Feinde vermehrte. Man meint, daß Herr Schiellard, ein ergebener Freund L. Napoleons's, in Folge eines Gesprächs über die feindliche Stimmung, die durch die letzten Maßregeln ihren völligen Ausdruck bekommen, ihn zu der Note im „Moniteur“ veranlaßt haben soll. Ob diese Versicherung aber noch die geößte Wirkung haben wird, ist sehr zweifelhaft. Dagegen tauchen von anderer Seite Gerüchte auf, die namentlich die finanzielle Welt in Schrecken setzen und auch dem an der Börse stattgehabten Sinken der Fonds nicht fremd geblieben sind. Es sind dies nämlich die finanziellen Maßregeln, wie die Befreiung der Einkünfte, der Rente, die Abschaffung der Tranksteuer, die nächsten decretirt werden sollen.

Die Liste des Staatsraths sieht ziemlich blaß aus. Es ist positiv, daß sie seit dem „Moniteur“ vom 23. manche Abänderungen erfahren hat. Man hat die Abwesenheit jedes Legitimisten auf der Liste bemerkt, so spricht man auch von manchen Nichtannahmen. Ein Brief Dupins, worin er dem Präsidenten seine Demission anzeigt, wird viel besprochen. Schließlich heißt es darin, daß er (Dupin) zu diesem Beschlusse, „durch alle christlichen Begriffe über Recht und Unrecht bestimmt worden sei.“

grundsätzliche Unvereinbarkeit der ältern provinzialständischen Versammlungen mit der Verfassung und dem bestehenden Rechte darzuthun, so müßten doch alle Bedenken dem noch viel klaren Inhalte der zur Ausführung der Grundsätze des Artikel 105 der Verfassung erlassenen Gesetze vom 11. März 1850 weichen. Hier ist der Ausdruck des Gesetzes über allen Zweifel erhoben und im Angesicht dieser Bestimmung ist jeder Schritt dagegen in directem Widerspruch mit der Verfassung. Es besteht nämlich Art. 66 der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung:

„Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben.“

„Die Provinzialstände“ so schreibt die Deutschrift, „beruhen auf dem Gesetze vom 5. Juni 1823 und den auf Grund desselben für die einzelnen Provinzen erlassenen, die Zusammenfassung und Wahl derselben näher bestimmenden acht Spezialgesetzen. Sie hatten danach hauptsächlich zweierlei Funktionen, nämlich legislative und administrative, und übten erstere durch Beirath und Begutachtung der die Provinz betreffenden Gesetze, letztere durch Verwaltung der ihnen übergebenen oder von ihnen geschaffenen Institute. Die letztern konnten ohne Nachtheile keine Unterbrechung erleiden. Deshalb nahm der Artikel 66 die Beschränkung auf:

„Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzialinstitute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzialversammlung darüber anderweitig beschlossen hat.“

Im Artikel 69 wird noch hinzugefügt:

„die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind.“

Der Inhalt dieser gesetzlichen Vorschriften ist daher auch nicht dem mindesten Zweifel ausgesetzt, denn es ist ausgesprochen:

- 1) daß die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute, d. h. diese Institute selbst und die dieselben verwaltenden ständischen Kommissionen so lange in Wirksamkeit bleiben sollen, bis die Provinzialversammlungen, die aus dem Gesetze vom 11. März 1850 hervorgehen, darüber anderweitig beschlossen haben; und
- 2) daß die Kommunallandtage für die Kur-, Alt- und Neumark, für Altor- und Hinterpommern, für Neuwestpommern und für die Ober- und Niederlausitz bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen in Wirksamkeit bleiben und behufs ihrer Kompleirung Ersatzwahlen stattfinden können; endlich
- 3) daß dagegen nicht nur jede legislative Thätigkeit der Provinziallandtage mit der Publikation des Gesetzes vom 11. März 1850 als völlig und für immer beseitigt, sondern auch überhaupt jede Zusammenberufung derselben von da an als gesetzlich unstatthaft erachtet werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

In einem pariser Schreiben der Neuen Preussischen Zeitung heisst es unter Andern: „Die Confiscation der Orleans'schen Güter bedeutet, dass der Präsident die Bundesgenossenschaft der Orleans'sten vermahnt. Sie enthält eine Warnung an die Adresse der Legation, die sie recht gut verstanden haben. Sie ist eine Drohung. Sie ist endlich eine Massregel zur Gewinnung der arbeitenden Klasse, der dadurch in einer handgreiflichen Weisung gezeigt werden soll, dass die neue Regierung nicht bloss daran denkt, ihre Lage gründlich zu verbessern, sondern auch entschlossen sei, ihren Stützpunkt nicht mehr, wie bisher der Fall war, in der Bourgeoisie zu suchen. Sie ist mit Einem Worte ein Act, aus dem man mit Bestimmtheit auf das Regierungssystem Ludwig Napoleon Bonaparte's folgern kann. Es wird eine zweite Auflage der Schreckensherrschaft in mildern Formen sein und höchst wahrscheinlich keine heilsamen Resultate als der blutige Vorläufer erzielen.“

Die Independence hat directe Nachrichten aus Algier, welche ihre gestrige Mittheilung von einer neuen Erhebung der Kabylen bestätigen. Die Journale von Algier, sagt sie, verheimlichen einen Theil der Wahrheit. Die Bewegung hat mehr Bedeutung, als sie sagen. Beim Abgang der letzten Nachrichten war Bougie von den Arabern völlig bloßirt. In Paris sprach man von einer neuen Expedition in Kabylien unter dem Befehl des Generals St. Arnaud. Das Interim im Departement, des Kriegs würde durch den General Hantpoul ausgefüllt sein.

Amerika.

Nach Berichten aus Newyork vom 14. Jan. hatte sich Kossuth von Washington nach Annapolis, Baltimore und Harrisburg auf die Reise begeben. Die Rede Webster's beim Congressparlament soll dem österröichischen Gesandtsrührer, Hrn. Hülsemann, Veranlassung gegeben haben, eine Note an den Präsidenten zu richten. Hr. Webster wird darauf Antwort geben und man glaubt sogar, dass man dem österröichischen Bevollmächtigten seine Pässe zuschicken werde. Die deutsche New-Yorker Schnellpost, früher von Heinken dirigirt, ist jetzt, wie Privatbriefe melden, das Organ Kossuth's und wird in seinem Interesse von einem früheren Mitarbeiter der Pesther Zeitung geleitet. Heinken schreibt gegen Kossuth.

Nachrichten aus Halle.

Am 29. Januar.

Heute Nachmittag wurde auf dem Marktplatze wiederum ein Kind, der Sohn des Kupfers Kuppfernagel, von einer Droschke überfahren. So tröstlich es auch ist, diesmal berichten zu können, dass nur eine Quetschung der Beine des Knaben stattgefunden, so möchten wir hierbei doch wiederholt die Eltern auffordern, ihre Kinder nicht ganz ohne Aufsicht auf den Straßen, wenigstens nicht auf solchen durch Fuhrwerk belebten Orten wie der Marktplatz, herumlaufen zu lassen, da sich in letzterer Zeit dergleichen Unglücksfälle auf bedenkliche Weise vermehrt haben.

Königliches Kreisgericht zu Halle.

Öffentliche Sitzung der III. Deputation am 29. Januar.

1) Am 13. September v. J. zankten sich die verehel. Herrmann und die verehel. Paul in Giebichenstein. Der Handarbeiter Gottlieb Paul dahelst mischte sich in den Streit, warf die Herrmann mit einem Pantoffel, knietete ihr auf die Brust, schlug sie mit Panioffel und Fäusten auf Kopf und Arm, so dass sie am Mund knietete und lag sie an den Haaren umher. Der Handarbeiter Paul wird deshalb wegen Mißhandlung eines Menschen zu 14 Tage Gefängnisstrafe verurtheilt.

2) Die unverehel. Caroline Freimuth aus Gänern hat vor dem 1. Juli v. J. ihrer früheren Dienstherrin, dem Friseur Schörner, von der Frotteleine ein Kinderhemd und dem in demselben Hause wohnenden Kaufmann Zeig aus dem Garten 2 Biergläser gestohlen, und wird wegen dieses Diebstahls zu 14 Tagen Gefängnis condamnirt.

3) Die verehel. Handarbeiter Heymann, Johanne geb. Moser, ist bedächtigt, den Polizeibeamten Hauptmann und den Armen-Vollstreckern Dume bei Ausübung ihres Amtes durch Worte und Gebärden beleidigt, dieselben insbesondere „Schweinehund“ genannt und vor ihnen ausgesperrt zu haben. Diese Beleidigungen werden durch den erhobenen Beweis dargethan und der Gerichtshof verurtheilt die Angeklagte wegen Beleidigung von Beamten in Ausübung ihres Amtes zu 14 Tagen Gefängnis.

4) Die unverehel. Thekla Nitsche aus Biera diente bis zum 23. Dec. v. J. bei dem Seilermeister Brincke, entwendete resp. Unterschlug ihrer Dienstinne zu verschiedenen Malen keine Geldsummen, Strümpfe und Sesse, und wird wegen Diebstahls und Unterschlagung zu 1 Jahr Gefängnis, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahr verurtheilt.

5) Der Bauermeister Carl Döring aus Radefeld verlor am 18. August v. J. das Reispiger Thor hierseits, ohne ein von ihm getragenes Paquet mit einem Aufschuß von 3 Pfd. Schwere und 2 Pfd. Eisen und Blei, dem Thor-Conroleur Gibe zur Revision und Verzeichnung anzumelden. Der Thor-Conroleur Gibe eilte dem Döring nach, nahm ihn mit in seine Expeditionskutsche zurück und erstattete denselben, daß diese Gegenstände wegen unterlassener Verzeichnung verfallen seien. Auf diese Worte rief Döring dem Gibe das von diesem festgehaltenen Paquet, den entgegenstehenden Bemühungen des Gibe ungeachtet, mit Gewalt weg und entfernte sich lebend unter der Ausrufung: „Das wäre mich recht, etwas zu verzeihen.“ Döring, welcher sich hierbei den Namen Sander gegeben hatte, steht gegen einen Beamten bei Vernehmung einer Amtshandlung, Fährhalb zu 14 Tagen Gefängnis und 10 Thlr. Geldstrafe, welcher im Unvermögens-falle 14 Tage Gefängnis substituirt werden, verurtheilt.

6) Der Wusttisch-Friedrich August Fuhrmann von hier befand sich am 4. Septbr. v. J. in der Schenke zu Aebis. Fuhrmann war mit der verehel. Schenkwinth Frische wegen der Sache in Differenzen gerathen, trieb in deren Wohnstube allerhand Unfug, und anstatt der Aufforderung, dieses Zimmer zu verlassen, nachzukommen, trat Fuhrmann an die Frische heran, und rief sie mehrmals von einer Tische zurück. Die Frische verließ daher das Zimmer und kehrte später, in Begleitung des Handarbeiters Kellermann und des Guts-

besser Heyne in ihre Stube zurück. Fuhrmann wurde aufgefordert Ruhe zu halten, und als dies nicht geschah, das Zimmer zu verlassen. Anstatt Folge zu leisten, schimpfte er die Frische: „Schwarzer Zigeuner, Saumenfug, Langnase u. dergl.“

In dem Frischhof'schen Gasthose logirte damals auch die verehel. Maschinbauerin Wode aus Berlin. Auch sie befand sich mit ihrem 11 Monate alten Kind in der Frischhof'schen Wohnstube. Fuhrmann rief das Kind an den Thoren, so daß dasselbe zu schreien anfing. Die verehel. Wode nahm das Kind auf den Arm und wollte mit demselben das Zimmer verlassen, und als dieselbe auf Fuhrmann's Verlangen dazubehalten sich weigerte, schlug ihr dieser mit der Hand ins Gesicht. Die Wode stürzte aus dem Zimmer und wollte die Treppe hinaufsteigen, Fuhrmann stürzte ihr aber nach, und verlor sie die Treppe hinabzuwerfen, indem er sie bei den Haaren gepackt hatte. Es gelang endlich der Wode, sich loszureißen und sich in ein in ihrem Stockwerke gelegenes Zimmer zurückzuziehen. Auch hierin verfolgte jedoch Fuhrmann die Wode, zeretzte sie an den Haaren umher, so daß ihr der Dyring aus den Ohren sprang und sie blutete, und rief sie wiederholt in das Gesicht und die Seite, so daß dieselbe bewußtlos und ohnmächtig niederfiel und später in Krämpfe verfiel. Die Wode, welche sich damals im schwangeren Zustande befand, war genöthigt ärztliche Hülfe zu requiriren, und verfuhr noch jetzt Schmerzen in der Seite. Fuhrmann will nicht wissen, ob er die incriminirten Handlungen begangen, bezweifelt dies aber, und behauptet, daß er bis zur Unzurechnungsfähigkeit betrunken gewesen sei. Dies wird insofern von den 4 vernehmten Defensional-gezeugen nicht bestritten, die nachgewiesene Angetrunkenheit kann den Fuhrmann nicht rechtfertigen, und diese wird wegen Verübung groben Unfugs, Verletzung des Hausrechts und Mißhandlung eines Menschen, zu 6 Monat Gefängnis condamnirt.

7) Die verehel. Johanne Rosine Schulze geb. Raap aus Diebstal wird eines Diebstahls von Geldscheinen überführt und dafür zu 1 Monat Gefängnis, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

8) Die Victualienhändlerin Eulenberg vermahnte einen Theil ihrer Brodrathe in einem Bodenverschlage, welcher aus fettengebackenem Laite gebildet ist, eine Höhe von 5 bis 6 Fuß hat, und durch ein Vorlegeschloß verschlossen gehalten wird. Aus diesem Verschlage hat die 14 1/2 Jahr alte, unverehel. Friederike Anna Weigel im Decbr. v. J. zu 2 verschiedenen Malen Backofen, Fett und Würst entwendet, indem sie durch Uebersteigen in denselben gelangte. Der Gerichtshof verurtheilt sie diesfalls zu 2 Wochen Gefängnis.

9) Die unverehelichte Christiane Magdalena Brand von hier wird überführt, der unverehelichten Zalgensberg im November v. J. im Schmiedhof'schen Gasthose zu Heidenburg, eine Pflanzstange entwendet zu haben, und wird dafür zu 2 Monate Gefängnis, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr condamnirt.

10) Der Stärfabrikant Carl Wilhelm Eppner von hier glaubte berechtigt zu sein, eine bei dem Polizei-Inspector Albrecht deponirte, aus gestohlenem Weizen gelohete Summe Geldes in Höhe von 7 Thalern beanspruchen zu können. Er wandte sich mit seinen desfallsigen Anträgen wiederholt an den Polizei-Inspector Albrecht, und hier abgemessen, demnach beschwerend an den Magistrat. In dieser Beschwerdeschrift wirft Eppner dem Polizei-Inspector Albrecht „Eigenmächtigkeiten“, „Einhalten unter allerlei leeren Vorwänden“, „Mangel an Geld, Zeit u. dergl.“, „so wie „rechtloses Benehmen“ vor. D. J. Albrecht, den Weizen für 7 Thaler an Herrn Dettenborn zu verkaufen und das Geld an sich zu nehmen.“

Wegen dieser beleidigenden Äußerungen gegen den D. J. Albrecht in Bezug auf dessen Amt ist gegen Eppner auf Antrag des Beleidigten und des Magistrats anklage erhoben, und verurtheilt der Gerichtshof den Eppner zu 4 Wochen Gefängnisstrafe.

11) Die unverehelichte Charlotte Gange aus Nebba hat am 24. December v. J. aus dem unverschlossenen Saugrohr des Backermeisters Fleming eine zinnerne Schüssel im Werte von 3 Thlr. gestohlenweise entwendet, und wird deshalb zu 2 Monate Gefängnis, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

12) Das hiesige Königl. Kreisgericht belegte auf Antrag der Zimmermann Arnold'schen Eheleute wegen einer Diebstahl an den Hofmeister Joh. Friedrich Eymann zu Wury zustehenden Forderung einen Wagen und ein Pferd des letztern mit Beschlag, und unterlagte ihm die Disposition über die Sachen bei Vermeidung der Strafe des Betrugs. Eymann verkaufte gleichwohl den Wagen für 50 Thlr., das Pferd für 2 1/2 Thlr., und wird dafür wegen eigenmächtiger Disposition über gerichtl. mit Beschlag belegte Sachen zu 105 Thlr. Geld, im Unvermögensfalle 2monatiger Gefängnisstrafe, Verlust der National-Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

13) Der Schlossergesell Johann Friedr. August Wendland aus Berlin hat gestohlenweise am Ende November v. J. im Hause des Schlossermeisters Driestmann hierseits einen dem Schlossergesellen Förster resp. Driestmann gehörigen Hock und 2 Paar Hosen aus der Wäschekammer entwendet, und dafür zu 2 Monate Gefängnisstrafe, nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

14) Am 21. Juni v. J. wurde auf Anordnung der betreffenden Behörde eine Reparatur an der zu Planena gelegenen Schleiße vorgenommen.

Während dieser Zeit kam der Steuermann August Krozsch aus Schöneberda mit dem von ihm geführten Kahne in die Nähe der Schleiße und verlangte durchgeschleust zu werden. Der verantwortliche Schleusenmeister Wahl veranlaßte ihn bis nach bald beendeter Reparatur mit dem Durchschleusen zu warten. Dieser Anordnung wollte sich Krozsch nicht fügen, forderte vielmehr den Wahl im ungesümmten und barischen Tone auf, ihn passieren zu lassen, und als dieser dies wiederholt verweigerte und das Einfahren des Kahnes in die Schleiße untersagte und durch Festhalten der Kurbel des Schlußdecks zu verhindern suchte, kam Krozsch mit mehreren seiner Schiffsknechte auf den Wahl zu, rief ihn vor die Brust, drückte ihm gewaltsam die Kurbel aus der Hand, öffnete dann das Schlußdecker und schloß sie durch. Durch diese gewaltsamige Behandlung Seitens des Krozsch wurde dem Wahl der linke Oberarm aus der Kugel ausgerückt und eine so bedeutende Ausdehnung und Erschlagung der Gelenkhöhle hervorgerufen, daß sich derselbe mehrere Monate lang einer sehr schmerzhaften ärztlichen Behandlung unterzogen mußte, selbst jetzt noch nicht vollständig wiederhergestellt ist, und seine vollständige Wiederherstellung überhaupt zu bezweifeln steht. Krozsch ist deshalb des gewaltsamen Widerstandes gegen einen Beamten und der schweren Körper-Verletzung aus Fährlichkeit angeklagt, der Gerichtshof condamnirt ihn zu 2 Monate Gefängnis.

15) Die verehel. Zimmermann Soebe, Amalie, geb. Göttsen von hier, hat sich der Unterschlagung zweier Mäntel, eines Reides und eines Hemdes schuldig gemacht, welche Sachen sie von der unverehel. Schilb geliehen resp. zum Waschen und Ausbessern erhalten hatte. Sie war im heutigen Termine nicht erschienen und wird in contumaciam zu 1 Monat Gefängnis, 12 Thlr. Geld, etwa 2 Wochen Gefängnis und Verlust der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

16) Der Handarbeiter Christian Friedrich Vogel von hier hat am 11. Nov. v. J. aus dem Backofen des Backermeisters Geyer 2 unangesehene Brode entwendet. Er stellt den Diebstahl selbst in Absicht, behauptet aber, daß er bei dessen Ausführung total betrunken gewesen sei. Den desfallsigen Nachweis vermag er nicht zu führen, und der Gerichtshof verurtheilt ihn zu 1 Monat Gefängnis, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr, Verweisung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Verlust des National-Militär-Abzeichens.

Bekanntmachungen.

Holz-Auction.

Dienstag den 10. Februar von früh 9 Uhr ab sollen in den an der Albersbröder Grenze gelegenen hiesigen 40 Aekern über 1000 Stück Eichen und Buchen, meistens Ausholz, meistbietend versteigert werden.

Mücheln, den 28. Januar 1852.

Der Magistrat.

Freiwilliger Verkauf eines hier auf dem Steinwe gelegenen, im baulichen Stande befindlichen Hauses und Zubehör, sowie 12 Morgen Länderei, völlig separirt und im Stande, in hiesiger Stadtflur, soll durch Unterzeichneten, sowohl aus freier Hand, als später zum 10. künft. Mts. Febr., Nachm. 3 Uhr, im Gasthof zum „Bär“ allhier öffentlich unter annehmbaren Bedingungen verkauft werden.

Quersfurth, d. 27. Jan. 1852.

Der öffentliche Notar
Dr. Hesse.

Ein Gasthof in einer Kreisstadt nahe bei Halle ist Veränderungs halber sofort gegen billige Anzahlung zu verkaufen.

Zu ertragen im goldenen Löwen bei Jordan.

Vom heutigen Tage ab kosten die Braunkohlen auf der Grube „Gottes Belohnung“ bei Gisdorf 2 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$.

Zeutschenthal, den 28. Januar 1852.

F. Burgmann, Schichtmeister.

Verkauf oder Verpachtung.

Eine gangbare Schmiede mit sämmtlichem Handwerkszeuge, in einem nahhaften Orte, soll krankheits halber so bald wie möglich verpachtet oder auch nach Befinden der Umstände verkauft werden. Das Nähere ist zu erfahren im Gasthose zu Plöbs bei Eöbberün.

Holzauktion.

Mittwoch den 4. Febr. früh 10 Uhr sollen an der zum Rittergut Dieckau gehörigen Wassermühle, circa

100 Schock starke pappelle und weidene Stangen,
80 Schock Reisholz
unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Hans- u. Ackerverkauf.

Ich bin genehnt, eins meiner beiden Häuser mit der dazu gehörigen Stallung und circa 2 Morgen Acker

am 10. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Albrecht'schen Gasthose unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend unter Vorbehalt des Zuschlags im Ganzen oder einzeln zu verkaufen.

D. Frau, den 29. Januar 1852.

H. Bergmann, Maurermeister.

Haus-Verkauf.

Ein Haus mit einem kleinen Materialgeschäft in einer lebhaften Straße sieht veränderungs halber aus freier Hand sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt **Ed. Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung. Unterhändler werden verboten.

Gesucht wird eine Demoiselle, welche fertig in Pugscharbeiten und an Stelle einer Prinzipalin die Leitung des Geschäftes übernehmen kann. Guter Gehalt und eine ganz freundliche Stellung wird zugesichert, auch wenn noch nicht so eine Stelle von der Restantkin bekleidet wurde, genügt Talent. Näheres in Leipzig, kleine Fleischergasse Nr. 6, erste Etage unter S. T.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe sieht zu verkaufen bei

W. Boigt in Domnig.



Corsets,

bestehend, in den neuesten Façons, empfiehlt
Händler.

So eben empfing mehrere
neue englische Negligé-Stoffe,
welche ihrer Schönheit und Dauer wegen ganz besonders empfehle.
Händler.

Seringe.

Ich kam jetzt in Besitz eines großen Transports Englischer Vollerlinge, meine geehrten Abnehmer mache darauf aufmerksam, daß dieselben diesmal besonders schön ausfallen und zum billigsten Preis verkaufen kann.

Seringshandlung Volke.

Holländische Voll- und Fett-Madjes-Seringe,

ein äußerst fetter, weißer, feiner Fisch,

habe wieder ein Pöschchen empfangen.

Volke.

Frl. Siegmann wird ersucht, künftig nicht mehr in Rollen aufzutreten, die ihres Talents unwürdig sind. Ihr nicht gewöhnliches Genie und ihr feiner Anstand berechtigten sie zu Rollen ersten Ranges, denen sie durch die Mittel, die ihr von Natur nicht sparlam zugemessen sind, eine blendende Coloratur zu geben im Stande ist. Nicht als „Guste“ in „Guten Morgen Herr Fischer“, als „Julie“, als „Des demona“, als „Jeanne Gasparde“ möchte der Kunstfreund sie bewundern.

Einen Lehrling sucht

F. Schreck, Böttchermeister.

Offene Stelle für einen Deconomie-Cleven.

Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenener gebildeter junger Mann kann sofort oder zu Ostern zur Erlernung der Landwirthschaft (unter persönlicher Leitung des Prinzipals) eintreten.

Das Nähere mitzutheilen will Herr Carl Wägoldt in Halle, Magdeb. Chaussee Nr. 2, die Güte haben.

Für einen jungen Mann, der die nöthigen Schulkenntnisse hat, ist die Stelle eines Lehrlings in der Apotheke des Waisenhauses offen. Nähere Nachricht giebt **Hornemann.**

Ein mit guten Attesten versehenener cautionsfähiger Biegelbrenner, der in Accord arbeiten soll, findet bei mir dauernde Anstellung.

Doin.

Heute, als den 30. d. M., komme ich mit einem Transport 3., 4. und 5-jähriger starker Ackerpferde in Gröbzig an.

Heinemann in Gröbzig.

Ganz frische Kieler

Sprossen, gute italienische Maronen, italienische runde Lamberts-Nüßle, frische getrocknete Morcheln u. Champignons, Magdeburger Sauerkohl und süße Messinaer Apfelsinen, a Duzend 12 $\frac{1}{2}$ bis 30 $\frac{1}{2}$, empfiehlt
Julius Kramm.

Atlas- und Englisch-Leder-Schuhe empfiehlt
M. Körding,
Brüderstraße Nr. 220.

Ein Kutscher wird zum sofortigen Antritt gesucht Märkerstraße Nr. 455 im Laden.

Zwei Lehrlinge für flotte Colonial-Waaren- und Destillations-Geschäfte en gros mit en detail verbunden, so wie ein Seltenerlehrling, werden gesucht.
Aug. Ebert.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Sechs rüstige und ehrliche Drescherfamilien finden von Ostern d. J. an Wohnung und Arbeit auf dem Domainen-Amte Holzzele.
Reinsdorf.

80 Schock veredelte und verpflanzbare Apfel- und Birnenbäume und circa 400 Schock Kernwüdlinge verkaufe ich, um damit zu räumen, sehr billig.

Stedten bei Schraplau, den 29. Jan. 1852.
Doin.

Stadt-Theater in Halle.

Freitag den 30. Januar:

Dritte Gastdarstellung der Wiener Tänzer-Gesellschaft:

Die holländische Matrosen-Hochzeit,

pantomimisches Gemählde in 2 Abtheilungen. In der zweiten Abtheilung: Schlitten- und Schlittschuh-Quadrille, aus der Oper: „Der Prophet.“

Vorher:

Geistige Liebe,

oder:

Gleich und gleich gesellt sich gern,
Luftspiel in 3 Akten von Ederer.

A. Döbbelin.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Verwandten und Freunden zeigen wir hierdurch an, daß am 24. d. M. nach mehrwöchentlichem Krankenlager unser guter Vater, Vater und Schwiegervater, **J. C. Mogk,** Schul-lehrer und Küster zu Bschernitz, nach 53-jähriger Amtsführung, fast 72 Jahr alt, sanft in dem Herrn entschlafen ist, und sind wir der stillen Theilnahme Aller versichert, die unsern Verlust zu würdigen wissen.

Zugleich sagen innigsten Dank dem Herrn Ortspfarrer, den Herren Lehrern, den gesammten Schülern und Schülerinnen, den zur Parodie gehörigen Gemeinden und allen Denen, deren Theilnahme an dem gerechten Schmerz der Hinterlassenen durch die mannichfachen Ehrenbezeugungen bei dem Begräbniß des theuern Verbliebenen sich kundgab.

Die trauernden Hinterlassenen.
Bschernitz, den 29. Januar 1852.

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N^o 50.

Halle, Freitag den 30. Januar
Zweite Ausgabe.

1852.

Deutschland.

Berlin, d. 28. Januar. Die nächste Sitzung der Ersten Kammer findet Freitag Vormittags 10 Uhr statt. Auf der Tagesordnung stehen: Wahlprüfungen; Bericht der Agrar-Kommission über

den Entwurf
Ester-Niederer-
sehtentwurf;
höf; Bericht
ordneten Frbr
betreffend Ber

Dem „V
Lagen in we
nahe bevorst
begründet. I
weg mancherl
Ministeriums
einige Persönl
als man anfa
einer Minister
schon aus Rü
heiten für di
angelegenheit
Als neue
Staatsraths
heime Rath
Von Lehreren
von Gesekent

Denkschrift
Provinzial

Bei der
des Innern u
„Die Reg
„gewonnen
„retische
„nen Wo

„Grund an
„um an die vaterländischen, geschichtlich begründeten Verfassungen
„und Einrichtungen wieder anzuknüpfen und die allgemeinen Grund-
„sätze mit den vorhandenen wirklichen Zuständen zu versöhnen.“

Der Minister ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, welcher Sinn diesen Worten inne wohne, denn er erklärte in Betreff der Kreis- und Provinzialvertretung:

„daß es die ständische Gliederung sei, auf welche die Staatsregierung im Bereiche der Kreis- und Provinzialverwaltung die Organisation stützen zu müssen glaube.“

„Es seien Reformen notwendig zur Erlangung einer gleichmäßigen Repräsentation der bestehenden Stände, zur Wahrung ihrer gleichen Berechtigung und zur Wiederbelebung des Interesses an der Verwaltung derjenigen Geschäfte, die in den bestimmten Kreis ihrer gemeinwirtschaftlichen Wirksamkeit fallen.“

„Die in diesem Sinne verfaßten Entwürfe der Kreis- und Provinzialordnung beabsichtigte die Staatsregierung, bevor solche den Kammer zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußnahme unterbreitet würden, zuvorbest den interimistischen Provinziallandtagen zum Beirath vorzulegen.“

Der der zweiten Kammer vorgelegte Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Zeitungs-Steuer lautet wie folgt:

§ 1. Alle vom 1sten an im Inlande in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende politische Zeitungen und Zeitschriften unterliegen einer Zeitungs-Steuer von einem halben Pfennig für je 100 Quadratroll eines jeden (auf einer Seite oder auf beiden Seiten ganz oder theilweise bedruckten) Bogens jedes Exemplars des Hauptblattes und der Beilagen. Weniger als überhaupt 100 Quadratroll werden 100 Quadratrollen gleichgeachtet; dagegen werden von den überschüssenden nicht volle 100 ausmachenden Rollen weniger als 50 gleich 50 Quadratrollen mit $\frac{1}{2}$ Pfennig versteueret. Derselben Steuer unterliegen alle, ausschließlich oder theilweise zur Aufnahme von Familien-Nachrichten, zu Anzeigen über öffentliche Vergünstigungen, über Ein- und Verkäufe, zu Nachrichten im sonstigen Geschäfts-Verkehr über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen oder zu anderen ähnlichen Anzeigen dienende periodische inländische Blätter. Wer außerhalb des preussischen Staates erscheinende Zeitungen oder Zeitschriften hält, hat eine Steuer von 25 Prozent desjenigen Kostenpreises (ausschließlich der Postprovision), welcher dafür am Orte ihres Erscheinens im Abonnement gezahlt wird, mindestens aber zwei Thaler für jedes Exemplar des Jahrganges zu entrichten. Den Zeitungen stehen durch Lithographie oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§ 2. Jeder Herausgeber oder Verleger eines nach §. 1. feuerpflichtigen inländischen Blattes (einer Zeitung oder Zeitschrift, eines Anzeigenblattes, einer lithographirten Schrift u. s. w.) hat spätestens drei Tage vor dem Beginn eines jeden Kalender- oder Vierteljahres, wenn aber das Blatt erst im Laufe des Kalender-Vierteljahres begonnen soll, spätestens drei Tage vor der Ausgabe des ersten Stückes der vom Finanz-Minister bezeichneten Steuerstelle das herauszugebende Blatt, die im vorgezeichneten Zeitraum zu druckende oder sonst zu vervielfältigende Zahl, so wie das Format, und in Quadratrollen ausgedrückt, die Größe des Hauptblattes und der Beilagen schriftlich anzumelden.

§ 3. Für den in §. 2. bezeichneten Zeitraum ist die Anmeldung mit den unten angegebenen Ausnahmen dergestalt maßgebend, daß Abweichungen von derselben, durch welche ein geringerer Steuerbetrag als der nach der Anmeldung sich ergebende gerechtfertigt sein würde, unberücksichtigt bleiben und Abweichungen,

Nach diesen Aeußerungen, nach dem Inhalt der vorgelegten Entwürfe und der Motive dazu ist die Absicht der Regierung, die Kreisvertretung sowohl als die Vertretung der Provinzen auf der Grundlage und dem Grundsätze der ständischen Gliederung wieder zu errichten.

Dies ist im Wesentlichen und in Kürze die geschichtliche Darstellung des ganzen Verlaufs dieser Angelegenheit. Es geht daraus unzweifelhaft hervor, daß die Staatsregierung die sogenannten Provinziallandtage in deren früherer Zusammensetzung zu dem bestimmten Zwecke interimistisch zusammenberufen und dieselben auch noch zu andern Zwecken benutzt hat und daß sie dieselben auch fernerhin benutzen will, um mit ihrer Beihilfe die Gesetze vom 11. März 1850 zu entfernen und an deren Stelle Gesetze treten lassen will, welche im Geiste der früheren ständischen Institutionen abgefaßt sind und dazu beitragen, den ganzen Geist und Inhalt unsres Staatsgrundgesetzes, die Grundsätze des Repräsentativstaates in diejenigen des ständischen Feudalstaates umzuformen.

Aber die Wiederbelebung der ältern Institution, gleichviel ob interimistisch oder definitiv, steht im Widerspruch mit der Verfassung und mit den zu Recht bestehenden Gesetzen.

Die Denkschrift erweist diesen Widerspruch auf folgende Weise: Der Artikel 109 der Verfassungsurkunde verfügt:

„daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

Hieraus folgt, daß die der Verfassung zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen als durch die Verfassung aufgehoben zu erachten sind. Es darf schon im Allgemeinen angenommen werden, daß eine auf ständischer Gliederung beruhende Provinzialversammlung innerhalb einer konstitutionell-monarchischen Repräsentativ-Verfassung keinen Platz finden kann, daß die allgemeine Form der Landesverfassung sich vielmehr auch in der Einrichtung der Provinzialvertretung wiederholen muß. Die Verfassungsurkunde hat aber dieses Verhältniß zwischen der Landes- und Provinzialvertretung so bestimmt ausgesprochen und geord-

